

Die Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen (G. v. 2. Juni 1871) setzt bremische Staatsangehörigkeit voraus und wird im übrigen durch Aufenthalt, Verschickung und Abstammung nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz mit diesem erworben und entsprechend verloren (unten § 49, II).

Organe der Stadtgemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft; letztere umfaßt die von „den städtischen Wählern“ gewählten Bürgerschaftsmitglieder, welche Angehörige der Stadtgemeinde sind. Die Vertreter der ersten bis vierten Wahlklasse für die Bürgerschaft werden als städtische Vertreter angesehen; in Deputationen für stadtbremische Angelegenheiten wählen nur sie ihre Vertreter.

Eine sachliche Aussonderung der stadtbremischen Verwaltungssachen ergibt sich auf den Gebieten, wo die anderen Gemeinden, wie im Schulwesen, Armenwesen u. a., ihre eigene Verwaltung ausüben, von selbst. Doch fehlt überall die Trennung in finanzieller Beziehung. Die Kosten der stadtbremischen Verwaltungen belasten den Staatshaushalt; diesem fließen auch die besonderen, in der Stadt Bremen erhobenen Steuern zu (Näheres unten § 51). Eine weiter gehende Trennung von Stadt und Staat, wie die Verfassung sie schon vorsieht (§ 78 f.), ist häufig erwogen, aber immer aufgegeben, da die Schwierigkeit der Auseinandersetzung und des dann erforderlichen komplizierten Verwaltungsapparates in keinem Verhältnis zu den Vorteilen zu stehen scheinen.

### § 35. Die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven (Verf. der Stadtgemeinden v. 18. September 1879).

#### I. Die staatliche Verwaltung.

Die beiden Hafenstädte bilden jede einen besonderen Amtsbezirk für die staatliche und eine selbständige Gemeinde für ihre kommunale Verwaltung.